F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1998 | Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	27. 1. 1998	RdErl. d. Innenministeriums Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums	202
26	29. 1. 1998	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung Richtlinien für die Förderung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kinder und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und der Hauptstelle RAA	203
652	9. 2. 1998	RdErl. d. Innenministeriums Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)	229

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
4. 2. 1998	Bek. – Ausfertigung der Satzungsänderungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	231

I.

20310

Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 1. 1998
– II A 2 – 7.20.04 – 1/98

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1 Grundsatz

1.1 Allgemeine Zuständigkeit

Die Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt 2 dieses Runderlasses andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

1.2 Führung der Personalakten

Die Personalakten führen:

1.2.1 für ihre Angestellten und Arbeiter
das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
das Landeskriminalamt,
das Landesvermessungsamt,
die Bezirksregierungen,
die Kreispolizeibehörden,
die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
die Fortbildungsakademie des Innenministeriums,
das Institut für öffentliche Verwaltung,
die Landesfeuerwehrschule,
das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,
die Polizei-Führungsakademie,
die Direktion für Ausbildung der Polizei,
die Polizeiausbildungsinstitute,
die Polizeifortbildungsinstitute,
die Zentralen Polizeitechnischen Dienste;

1.2.2 für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen
die Bezirksregierung Arnsberg;

1.2.3 für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Köln
die Bezirksregierung Köln;

1.2.4 für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Landespolizeischule für Diensthundführer das Polizeiausbildungsinstitut in Schloß Holte-Stukenbrock.

2 Zuständigkeit in besonderen Fällen

2.1 Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

2.1.1 Ich behalte mir die Einstellung und die Festlegung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe I BAT und die Erstellung von Personalvorschlägen zur Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten, die eine außertarifliche Vergütung oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT erhalten oder erhalten sollen, vor. Ferner behalte ich mir die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten (Übertragung eingruppierungsrelevanter Tätigkeiten) der Vergütungsgruppen IIa, Ib und Ia BAT und den Abschluß von Privatdienstverträgen mit Bezügen in Angleichung an die Besoldungsordnung C vor; dies gilt nicht für die Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppe IIa BAT, soweit es sich um Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nummer 1 handelt, und für Höhergruppierungen von Angestellten in die Vergütungsgruppe Ib im Wege des Bewährungs-, Zeit- bzw. Fallgruppenaufstiegs.

2.1.2 Soweit nach Nummer 2.1.1 nicht meine Zuständigkeit gegeben ist, sind für die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in den Vergütungsgruppen IIa, Ib und Ia BAT anstelle der Kreispolizeibehörden die Bezirksregierungen, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, und anstelle der Polizeiausbildungsinstitute die Direktion für Ausbildung der Polizei zuständig.

2.1.3 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes jedoch einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Nummern 1.1, 2.1.1 und 2.1.2. Werden bei der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes an Angestellte erstmals solche Tätigkeitsmerkmale erfüllt, bei denen ich mir (Nummer 2.1.1) die Eingruppierungsentscheidung vorbehalten habe, entscheide ich auch über die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes.

2.1.4 Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in das Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IIa BAT ausgenommen die Tätigkeitsmerkmale mit Heraushebungsvermerken – z. B. Anlage 1a Teil I Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 8 bis 10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Vergütungsgruppe IIa bzw. Unterabschnitt IV Vergütungsgruppe IIa –) und höher sowie die erstmalige Zuweisung zu einer der in Nummer 1.2 genannten Behörden oder Einrichtungen erfolgt durch mich.

2.1.5 Meine Zustimmung ist erforderlich

a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTArb genannten Gründen erfolgt,

b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten.

2.2 Versetzung, Abordnung, Zuweisung

2.2.1 Die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter werden von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen versetzt oder abgeordnet, soweit in der Nummer 2.2.2 nichts anderes bestimmt ist.

Versetzungen oder Abordnungen zwischen den Bereichen der hiernach zuständigen Behörden oder Einrichtungen werden von der für den abgebenden Bereich zuständigen Behörde oder Einrichtung im Einverständnis mit der für den aufnehmenden Bereich zuständigen Behörde oder Einrichtung ausgesprochen.

2.2.2 Die Versetzung und Abordnung

a) von Angestellten der Vergütungsgruppen IIa BAT (ausgenommen Angestellte in der Vergütungsgruppe IIa BAT aufgrund von Heraushebungs-Tätigkeitsmerkmalen – z. B. Anlage 1a Teil I Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 8 bis 10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Vergütungsgruppe IIa bzw. Unterabschnitt IV Vergütungsgruppe IIa –) und höher und

b) von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern an eine oberste Landesbehörde

behalte ich mir vor.

2.2.3 Ferner behalte ich mir die Zuweisung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern gemäß § 12 Abs. 2 BAT bzw. § 8 Abs. 6 Unterabs. 2 MTArb vor.

2.3 Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 7 MTArb) und die Verpflichtung (Abschnitt II zu § 6 Unterabs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II zu § 7 der Durchführungsbestimmungen zum MTArb) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9

Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTArb) ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Niederschriften über das Gelöbnis und die Verpflichtung sind der für die Führung der Personalakten zuständigen Behörde oder Einrichtung zuzuleiten.

2.4 Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTArb), erteilen die Leiterinnen oder Leiter der personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen.

2.5 Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne

Den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne behalte ich mir vor, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist.

2.6 Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung

Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 33 Abs. 1 bis 4 MTArb) ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb ist nur bis zu drei Arbeitstagen zulässig.

2.7 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

2.8 Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTArb die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt 2 dieses Runderlasses nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

2.9 Inkrafttreten

Nach diesem Runderlaß ist ab sofort zu verfahren; mein Runderlaß vom 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 20310) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1998 S. 202.

26

Richtlinien für die Förderung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und der Hauptstelle RAA

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – II C 6 – 5341.11 – u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung – II A 2.36–6/1 Nr. 198/97 – v. 29. 1. 1998

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – die schulische und außerschulische Arbeit der RAA und der Hauptstelle RAA.

1.2 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 Kommunale RAA als organisatorische Einheiten in alleiniger Trägerschaft von Kreisen und Städten mit den Aufgabenschwerpunkten:

- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie deren Eltern bei der Wahl von Bildungs- und Ausbildungswegen, Vermittlung von weiterer Beratung;
- Unterstützung und verantwortliche Mitwirkung bei der Beratung von Seiteneinsteigern;
- Hilfen bei den Übergängen vom Elementar- in den Primarbereich sowie zwischen Schulformen und Schulstufen, Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf;
- Beratung der Schulen bei der Einrichtung von Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien;
- Unterstützung der Elternarbeit der Schulen und der außerschulischen Einrichtungen;
- Beratung anderer Einrichtungen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, Koordination zwischen Schulen und anderen Einrichtungen;
- Hilfen bei der Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Trägern der Bildungs-, Kultur- und Sozialarbeit;
- Entwicklung und Erprobung von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien; Erfahrungstransfer in Regeleinrichtungen;
- Zusammenarbeit in der interkulturellen Arbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen, Beratung der dort Beschäftigten, Erprobung neuer Konzepte.

Weitere Aufgaben übernehmen die RAA im Rahmen des örtlichen Bedarfs.

2.2 Hauptstelle RAA

Die Hauptstelle RAA erbringt im Auftrag des Landes zentrale Dienstleistungen, die einzelne RAA nicht erbringen können. Sie

- koordiniert die Arbeit und den Erfahrungsaustausch der RAA in Nordrhein-Westfalen und gibt Anstöße für deren Fortentwicklung;
- stellt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Arbeit des RAA-Verbundes dar;
- berät die Landesregierung in migrationspolitischen Angelegenheiten;
- unterstützt Veranstaltungen und Programme des Landes;
- berät neue RAA;
- organisiert Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- wirkt bei der Umsetzung von EU-Programmen mit.

Die Hauptstelle RAA legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit jährlich bis Ende November für das folgende Jahr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung fest. Sie berichtet beiden Ministerien jährlich bis Ende Februar über ihre Arbeit im Vorjahr.

Die Hauptstelle und die RAA tauschen ihre Erfahrungen in einem Gremium aus, in dem die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen vertreten sind.

3 Zuwendungsempfänger sind

3.1 Kreise und Städte, deren Migrantenanteil an der Wohnbevölkerung insgesamt oder in klar abgrenzbaren größeren Stadtteilen oder Wohnbereichen über dem Landesdurchschnitt liegt.

3.2 die Stadt Essen für die Hauptstelle RAA

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die schulische und außerschulische Arbeit soll in der RAA zu gleichen Teilen vertreten sein.

4.2 Bei der Besetzung der Stellen der Fachkräfte ist eine Parität deutscher und nichtdeutscher Herkunft anzustreben.

4.3 In jeder kommunalen RAA arbeitet mindestens eine Lehrkraft des Landes mit voller Stundenzahl. Ihr soll die Leitung oder die stellvertretende Leitung obliegen.

Weitere Lehrkräfte des Landes sollen aus unterschiedlichen Schulformen mit Stellenanteilen an der RAA eingesetzt werden. Soweit Lehrkräfte Landesaufgaben wahrnehmen, sind sie den Weisungen der Schulaufsicht unterworfen.

4.4 Für die außerschulische Arbeit der kommunalen RAA werden in der Regel zwei Stellen eingerichtet. Davon wird eine Stelle mit einer hauptberuflichen, vollzeitlich beschäftigten Fachkraft besetzt. Auf der anderen Stelle können zwei Teilzeitkräfte eingesetzt werden.

Die Fachkräfte sollen ein Studium der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Qualifikation erworben haben.

4.5 Die kommunale RAA arbeitet mit ihren Partnern in einem bestehenden oder neu einzurichtenden Gremium zusammen, in dem außer ihr selbst ihre Träger, die Schulaufsicht, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ortliche Träger der außerschulischen Arbeit vertreten sind. Das Gremium tagt mindestens einmal jährlich.

4.6 Zuwendungen für kommunale RAA dürfen nur bewilligt werden, wenn der Träger der RAA erklärt hat, daß

- Stellen für die außerschulische Arbeit bereitgestellt werden;
- geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden;
- für die Verwaltungsarbeit Personal zur Verfügung gestellt wird;
- die Verwaltungskosten (u. a. Reisekosten), sowie die Kosten für Lehr- und Lernmittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übernommen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung für außerschulische Fachkräfte der RAA und der Hauptstelle RAA

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Festbetragsfinanzierung für die außerschulischen Fachkräfte bei Nr. 2.1

5.2.2 Vollfinanzierung der Personal- und Sachausgaben bei Nr. 2.2

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage für Nr. 5.2.1

5.4.1 – Jahresfestbetrag für eine vollzeitlich beschäftigte Fachkraft
– Ggf. Leitungszuschlag jährlich

5.4.2 Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Einsatz von weniger als 12 Monaten – aufgerundet auf volle Monate – vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

6 Stellen für Lehrkräfte

Für den Einsatz von Lehrkräften in den RAA stehen im Einzelplan 05, Kapitel 05 300 des Landeshaushalts Stellen und Mittel zur Verfügung. Sie werden den Bezirksregierungen mit dem jeweiligen Zuweisungserlaß des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu Kapitel 05 300 zugewiesen. Die Lehrkräfte werden weiterhin auf den Stellen in den Schulkapiteln geführt. Die Schulen erhalten entsprechende Zuschläge zu ihren Stellenplänen.

7 Verfahren für Erstanträge

Der Träger legt Erstanträge auf Errichtung einer RAA beiden beteiligten Ministerien zur Entscheidung vor.

8 Verfahren für Folgeanträge zur Finanzierung außerschulischer Fachkräfte und der Hauptstelle RAA

8.1 Antragsverfahren

Anträge werden nach dem Muster der Anlage 1a oder 1b bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsbehörde gestellt. **Anlagen 1a und 1b**

8.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2a oder 2b. **Anlagen 2a und 2b**

8.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu verlangen. **Anlage 3**

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO und § 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8.6 Sonstiges Verfahren

8.6.1 Die Bewilligungsbehörde hat

- vor Förderung einer zusätzlichen Stelle in der außerschulischen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales einzuholen,
- hinsichtlich des Einsatzes von Lehrkräften vor jeder Bewilligung das Einvernehmen mit der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde herzustellen,

8.6.2 Nr. 4.4 findet hinsichtlich der geforderten Qualifikation auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien eingesetzten Fachkräfte keine Anwendung.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2003 außer Kraft.

Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 7. 1992 (BASS 10–32 Nr. 58) wird aufgehoben.

Anlage 1 a

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

Antrag

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Förderung der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)
Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.1.1998 (SMBl.NW.26)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel.: (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstitutes

2. Maßnahme

2.1 Wahrnehmung der Aufgaben der RAA durch nachstehende Fachkräfte

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	a) Bildungsabschluß/ Tätigkeit b) Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	a) voraussichtlich beschäftigt im Bewilligungsjahr vom ..... bis ..... als b) Vollzeitkraft	b) Teilzeitkraft ..... Std./Woche	RAA-Leiter/in ja/nein
		a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	

2.2

Dienstanschrift der RAA:

.....

.....

.....

Telefon: (.....).....

2.3 Angaben über die organisatorische Einordnung:

.....

.....

.....

.....

.....

2.4 Angaben über den Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung insgesamt oder in klar abgrenzbaren größeren Stadtteilen bzw. Wohnbereichen:*

.....

.....

.....

.....

.....

3. Finanzierungsplan, beantragte Zuwendung

Voraussichtliche Personalausgaben für die unter 2.1 aufgeführten Fachkräfte, die überwiegend in der außerschulischen Arbeit eingesetzt sind

=..... DM.

Zu den vg. Personalausgaben wird eine Zuwendung beantragt.

* Nur bei Erstanträgen ausfüllen.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind;

4.2 insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Beratung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie deren Eltern über Bildungs- und Ausbildungswege, Vermittlung von weiterer Beratung;
- Unterstützung und verantwortliche Mitwirkung bei der Beratung von Seiteneinsteigern;
- Hilfen bei den Übergängen vom Elementar- in den Primarbereich sowie zwischen Schulformen und Schulstufen, Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf;
- Beratung der Schulen bei der Einrichtung von Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien;
- Unterstützung der Elternarbeit der Schulen und außerschulischen Einrichtungen;
- Beratung anderer Einrichtungen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, Koordinierung zwischen Schulen und anderen Einrichtungen;
- Hilfen bei der Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Trägern der Bildungs-, Kultur- und Sozialarbeit;
- Entwicklung und Erprobung von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien; Erfahrungstransfer in Regeleinrichtungen;
- Zusammenarbeit in der interkulturellen Arbeit mit schulischen und außerschulischenEinrichtungen, Beratung der dort Beschäftigten, Erprobung neuer Konzepte.

4.3 die RAA mit ihren Partnern in einem Gremium zusammenarbeitet, in dem außer ihr selbst ihr Träger, die Schulaufsicht und örtliche Träger der außerschulischen Arbeit vertreten sind.

4.4 die Stelleninhaberinnen und -inhaber nicht aus dem Landesjugendplan-Programm III/3 „Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf" gefördert werden.

4.5 Außerdem erklärt der Antragsteller, daß

- Stellen für die außerschulische Arbeit bereitgestellt werden;
- geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden;
- für die Verwaltungsarbeit Personal zur Verfügung gestellt wird;
- die Verwaltungskosten (u.a. Reisekosten), sowie die Kosten für Lehr- und Lernmittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übernommen werden.

....

(Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1 b

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

Antrag

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Förderung der Hauptstelle der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)
Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.1.1998 (SMBl.NW.26)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel.: (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstitutes

2. Maßnahme

2.1 Wahrnehmung der Aufgaben der Hauptstelle RAA durch nachstehende Fachkräfte

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	a) Bildungsabschluß/ Tätigkeit b) Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	a) voraussichtlich beschäftigt im Bewilligungsjahr vom ..... bis ..... als b) Vollzeitkraft	b) Teilzeitkraft ..... Std./Woche	RAA-Leiter/in ja/nein
		a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	

2.2

Dienstanschrift der Hauptstelle RAA:

.....

.....

.....

Telefon: (.....).....

2.3 Angaben über die organisatorische Einordnung:

.....

.....

.....

.....

.....

3. Finanzierungsplan, beantragte Zuwendung

Voraussichtliche Personalausgaben für die unter 2.1 aufgeführten Fachkräfte, die überwiegend in der außerschulischen Arbeit eingesetzt sind

=..... DM.

Zu den vg. Personalausgaben wird eine Zuwendung in Höhe von

.....DM

beantragt.

Außerdem wird für die Finanzierung des in der Anlage detailliert aufgeführten Geschäftsbedarfs der Hauptstelle RAA zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von

.....DM

beantragt.

Für die nächsten beiden Jahre werden zusätzlich beantragt:

.....DM Personalausgaben und .....DM Geschäftsbedarf

.....DM Personalausgaben und .....DM Geschäftsbedarf

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind;

4.2 die Hauptstelle RAA im Auftrag des Landes zentrale Dienstleistungen erbringt, die einzelne RAA nicht erbringen können.Sie

- koordiniert die Arbeit und den Erfahrungsaustausch der RAA in Nordrhein-Westfalen und gibt Anstöße für deren Fortentwicklung;
- stellt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Arbeit des RAA-Verbundes dar;
- berät die Landesregierung in migrationspolitischen Angelegenheiten;
- unterstützt Veranstaltungen und Programme des Landes;
- berät neue RAA;
- organisiert Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- wirkt bei der Umsetzung von EU-Programmen mit.

4.3 die Hauptstelle RAA und die RAA ihre Erfahrungen in einem Gremium austauschen, in dem die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen vertreten sind.

4.4 die Stelleninhaberinnen und -inhaber nicht aus dem Landesjugendplan-Programm III/3 „Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf" gefördert werden.

....

(Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2 a

Bezirksregierung Düsseldorf .....
Dezernat 37
Az.: ..... Telefon

Durchwahl

Anschrift des Zuwendungsempfängers

.....

.....

.....

.....

.....

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Arbeit der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwanderfamilien (RAA) nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.1.1998 (SMBl.NW.26)

Bezug: Ihr Antrag vom.....

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) - ANBest-G -
Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. **Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis..... (Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von
..... DM

(in Buchstaben: ..... Deutsche Mark)

2. **Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Die Zuwendung ist bestimmt für die Personalausgaben der im Antrag aufgeführten Fachkräfte in der außerschulischen Arbeit.

3. **Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuweisung wurde aufgrund der Antragsangaben für..... Stellen wie folgt ermittelt:

.....Vollzeitbeschäftigte/r	à ..... DM =	.....DM
.....Teillzeitbeschäftigte/r	à ..... DM =	.....DM
mit ..... Wochenstunden (WoStd.)	à ..... DM =	.....DM
Zuschlag als RAA-Leiter/in		..... DM
	insgesamt:	..... DM

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung je zur Hälfte nach Nr. 1.41 ANBest-G ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42 bis 1.45, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6, 7.1, 7.2, 7.6, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis (zweifach) nach dem beigefügten Muster zu erbringen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Stelleninhaberinnen und -inhaber müssen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
   - Beratung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie deren Eltern über Bildungs- und Ausbildungswege, Vermittlung von weiterer Beratung;
   - Unterstützung und verantwortliche Mitwirkung bei der Beratung von Seiteneinsteigern;
   - Hilfen bei den Übergängen vom Elementar- in den Primarbereich sowie zwischen Schulformen und Schulstufen, Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf;
   - Beratung der Schulen bei der Einrichtung von Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien;
   - Unterstützung der Elternarbeit der Schulen und außerschulischen Einrichtungen;
   - Beratung anderer Einrichtungen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, Koordinierung zwischen Schulen und anderen Einrichtungen;
   - Hilfen bei der Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Trägern der Bildungs-, Kultur- und Sozialarbeit;
   - Entwicklung und Erprobung von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien; Erfahrungstransfer in Regeleinrichtungen;
   - Zusammenarbeit in der interkulturellen Arbeit mit schulischen und außerschulischenEinrichtungen, Beratung der dort Beschäftigten, Erprobung neuer Konzepte.

   Die aufgeführten Aufgabenschwerpunkte sind verbindlicher Bestandteil der RAA-Arbeit. Die weitere Ausgestaltung des Tätigkeitsprofils hat im Rahmen der kommunalen Gegebenheiten zu geschehen.

2. Die RAA arbeitet mit ihren Partnern in einem Gremium zusammen, in dem außer ihr selbst ihr Träger, die Schulaufsicht und örtliche Träger der außerschulischen Arbeit vertreten sind.

3. Teilzeitkräfte dürfen nur beschäftigt werden, wenn mindestens eine Ganztagskraft in der außerschulischen Ausländerarbeit tätig ist.

4. Der Jahresfestbetrag wird nur bei ganzjähriger hauptamtlicher Vollzeitbeschäftigung des Personals gewährt.

   Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Beschäftigungsverhältnis von weniger als 12 Monaten - aufgerundet auf volle Monate - vermindern sich der Jahresfestbetrag und ggf. der Zuschlag entsprechend.

5. Wird eine Fachkraft aufgrund des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 18.04.1968 (BGBl. I, S. 315) oder des Gesetzes zur Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) vom 06.12.1985 (BGBl. I, S. 2154) in der jeweils gültigen Fassung vorübergehend nicht beschäftigt, ist mir dies umgehend schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Nichtbeschäftigung anzugeben.

   Soweit während der Nichtbeschäftigung Mutterschafts- bzw. Erziehungsgeld nach den vorgenannten Bestimmungen gezahlt wird, wird der Jahresfestbetrag in entsprechender Anwendung der Nr. 4 gekürzt.

   Der Jahresfestbetrag wird auch im Krankheitsfall für den auf volle Kalendermonate aufgerundeten Zeitraum nach Wegfall der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitsgebers bis zum Wiederaufleben des Anspruchs auf Vergütung gekürzt. Deshalb sind mir auch der Wegfall der Lohnfortzahlungspflicht und der voraussichtliche Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Tätigkeit umgehend schriftlich anzuzeigen.

6. Die Fachkräfte dürfen nicht aus dem Landesjugendplan-Programm III/3 „Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf" gefördert werden.

7. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn Sie weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten.

8. Änderungen bei geförderten Stellen sind mir schriftlich mitzuteilen.

9. Minderausgaben bei einzelnen Stellen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben bei anderen Stellen herangezogen werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, daß Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 2 b

Bezirksregierung Düsseldorf .....
Dezernat 37
Az.: ..... Telefon
Durchwahl

Anschrift des Zuwendungsempfängers

.....

.....

.....

.....

.....

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Arbeit der Hauptstelle der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwanderfamilien (RAA) nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.1.1998 (SMBl.NW.26)

Bezug: Ihr Antrag vom.....

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) - ANBest-G -
Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. **Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis ..... (Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** bis zur Höhe von
..... DM

(in Buchstaben: ..... Deutsche Mark)

2. **Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Die Zuwendung ist bestimmt für die Personalausgaben der im Antrag aufgeführten Fachkräfte in der außerschulischen Arbeit und den Geschäftsbedarf.

3. **Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung als Zuweisung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuweisung wurde aufgrund der Antragsangaben - ggf. wie folgt - ermittelt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung je zur Hälfte nach Nr. 1.41 ANBest-G ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42 bis 1.45, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6, 7.1, 7.2, 7,6, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis (zweifach) nach dem beigefügten Muster zu erbringen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Stelleninhaberinnen und -inhaber müssen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen: Sie
   - koordinieren die Arbeit und den Erfahrungsaustausch der RAA in Nordrhein-Westfalen und geben Anstöße für deren Fortentwicklung;
   - stellen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Arbeit des RAA-Verbundes dar;
   - beraten die Landesregierung in migrationspolitischen Angelegenheiten;
   - unterstützen Veranstaltungen und Programme des Landes;
   - beraten neue RAA;
   - organisieren Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
   - wirken bei der Umsetzung von EU-Programmen mit.

2. Die Hauptstelle.RAA und die RAA tauschen ihre Erfahrungen in einem Gremium aus, in dem die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen vertreten sind.

3. Teilzeitkräfte dürfen nur beschäftigt werden, wenn mindestens eine Ganztagskraft in der außerschulischen Arbeit tätig ist.

4. Änderungen bei geförderten Stellen sind nur mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zulässig.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, daß Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

....

(Zuwendungsempfänger) Ort, Datum
Telefon

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Arbeit im Rahmen der - kommunalen Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) / Hauptstelle RAA -*

Durch Zuwendungsbescheid (e) der Bezirksregierung Düsseldorf

vom ..... Az.: ..... über .....DM

vom ..... Az.: ..... über .....DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme

insgesamt bewilligt ..... DM

Es wurden ausgezahlt insgesamt ..... DM

* Nichtzutreffendes bitte streichen

I. Sachbericht

1. Der Sachbericht soll folgende Aussagen umfassen:
- Allgemeine Feststellungen (z.B. ortsspezifische Besonderheiten, besondere Probleme)
- Arbeitsschwerpunkte (Art und Umfang der Tätigkeiten) aufgeteilt nach Personal
- Angaben zu durchgeführten Veranstaltungen
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Kontaktaufnahme, Kooperation und Arbeitsteilung mit anderen Stellen (Art und Umfang)
- Erfolg und Auswirkungen der Arbeit
- Angaben zu weiteren Notwendigkeiten

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Deckungmittel für die Personalausgaben

a) Landeszuschuß	.....	DM
b) Sonstige Zuschüsse	.....	DM
c) Eigenmittel	.....	DM

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Personalausgaben
Die Stellen waren im Bewilligungszeitraum wie folgt besetzt:

lfd.	Vor- und Zuname	1a) Bildungsabschluß/ Tätigkeit 1b) Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	2a) beschäftigt im Bewilligungsjahr vom ..... bis ..... als 2b) Vollzeitkraft	2b) Teilzeitkraft ..... Std./Woche	3a) gezahlte Landeszuweisung 3b) tats. entstandene Aufwendungen	Differenz (3a-3b)
		a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	
		a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	
				Summe 3a Summe 3b		(Differenz ges.)

Geschäftsbedarf der Hauptstelle RAA

Gezahlte Landeszuwendung: ..... DM

Tatsächlich entstandene Aufwendungen: ..... DM

Differenzbetrag: ..... DM

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.

....

(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

– MBl. NW. 1998 S. 203.

652

Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 2. 1998
III B 3 – 5/601 – 3762/98

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte – so auch Verträge mit Unternehmen – sind seit der Reform der Gemeindeordnung nicht mehr genehmigungs-, sondern anzeigepflichtig (vgl. RdErl. v. 22. 6. 1995 – MBl. NW. S. 1010). Auch sind die Ausführungen zu Leasing im Runderlaß über die Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV) zu ergänzen.

Mein RdErl. v. 23. 6. 1989 (SMBl. NW. 652) wird daher wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1.1 wird im Absatz 3 der Satz 2 gestrichen und der Satz 1 dieses Absatzes dem Absatz 2 angefügt.

2. Nummer 3.1.2 erhält folgende Fassung:

   3.1.2 Leasing (Immobilien-Leasing) und leasingähnliche Rechtsgeschäfte, wenn ein späterer Eigentumsübergang vereinbart wird oder nach dem Vertrag möglich ist (siehe Nummer 4).

3. In Nummer 3.1.3 wird in Satz 1 das Wort „genehmigungspflichtig" durch das Wort „anzeigepflichtig" ersetzt.

4. Die Nummer 3.2 wird durch die folgenden neuen Ziffern 3.2 bis 3.2.3 ersetzt:

   3.2 Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

   3.2.1 Im Interesse einer soliden Haushaltswirtschaft und einer größeren Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit ist es notwendig, die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan darzustellen. Im Vorbericht zum Haushaltsplan muß deshalb aufgeführt werden, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (insbesondere Immobilien-Leasing) in den folgenden Jahren sein werden (§ 3 GemHVO).

   3.2.2 Dem Haushaltsplan ist gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres beizufügen. Das verbindliche Muster dazu wurde als Anlage 7 des Runderlasses „Muster zu Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)" v. 27. 11. 1995 (SMBl. NW. 6300) veröffentlicht. In dieser Übersicht ist auch der Stand der Schulden (Verpflichtungen) aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, zu Beginn des Vorjahres und der voraussichtliche Stand zu Beginn des Haushaltsjahres darzustellen.

   Der Jahresrechnung ist gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO eine Übersicht über den Stand der Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres beizufügen. Das verbindliche Muster dazu wurde als Anlage 16 des o. a. Runderlasses veröffentlicht. In dieser Übersicht ist auch der Stand der Schulden (Verpflichtungen) aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, darzustellen.

   3.2.3 Nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (RdErl. v. 27. 11. 1995 – SMBl. NW. 6300 –) sind laufende Leistungen aufgrund von Leasingverträgen im Verwaltungshaushalt (Gruppe 53 – Mieten und Pachten –) zu veranschlagen. Geht das Leasingobjekt nach Vertragsablauf in das Eigentum der Kommune über, so sind die Kosten für den Erwerb des Objektes (Eigentumsübergang) im Vermögenshaushalt (Untergruppe 932 – Erwerb von Grundstücken – bzw. Untergruppe 935 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens –) nachzuweisen.

5. Nach Nummer 3.2.3 werden die folgenden neuen Nummern 4 bis 4.4 angefügt:

   4 Leasing als Sonderfinanzierungsform für kommunale Investitionen

   4.1 Grundzüge der Finanzierungsform

   Leasing ist die langfristige Vermietung (Anmietung) von beweglichen und unbeweglichen Investitionsgütern, wenn ein späterer Eigentumsübergang vertraglich ermöglicht wird. Die Dauer des Vertrages und die Höhe der Leasingraten werden so bemessen, daß der Leasinggeber während der Vertragsdauer seine Investitionskosten ganz oder zumindest zum überwiegenden Teil decken kann. Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen. Kosten des Leasingobjektes wie Abgaben, Versicherungen u. ä. werden dem Leasingnehmer meistens gesondert in Rechnung gestellt. Instandhaltung und Unterhaltung des Objektes werden in der Regel vom Leasingnehmer unmittelbar getragen.

   Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um bewegliches Anlagevermögen, z. B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilienleasing) als auch um unbewegliches Anlagevermögen, z. B. Bürogebäude, Sportanlagen (Immobilien-Leasing) handeln.

   Leasingverträge werden von Leasinggesellschaften angeboten, deren alleiniger Geschäftszweck in der Errichtung (bzw. Erwerb) und der langfristigen Vermietung von Investitionsgütern besteht. Die Investitionskosten werden vollständig oder nahezu in voller Höhe fremdfinanziert.

   Bei Immobilien-Leasing wird in der Regel für das jeweilige Vorhaben eine eigene Objektgesellschaft, normalerweise eine Tochtergesellschaft der Leasinggesellschaft, gegründet. Diese Objektgesellschaft ist wirtschaftlich und rechtlich Eigentümer und Vermieter des Leasingobjektes.

   Innerhalb des Leasing hat sich als besondere Finanzierungsform das Fonds-Leasing entwikkelt. Für kommunale Immobilien-Investitionen wird i. d. R. ein sogenannter geschlossener Fonds aufgelegt, der nur das eine Objekt hält. Fonds-Leasing bindet Privatkapital ein, wobei sich die Fondszeichner als Kommanditisten an einer Kommanditgesellschaft beteiligen. Die Beteiligung kann entweder direkt oder über einen Treuhänder (Bank, Treuhänder-GmbH) erfolgen. Sie wird für die Anleger dadurch interessant, daß sie die beim Fonds entstehenden Anlaufverluste (z. B. Abschreibungen, Zinsen, Werbungskosten) steuerlich geltend machen können.

   4.2 Haushaltsrechtliche Aspekte

   4.2.1 Wirtschaftlichkeitsvergleich

   Die Finanzierung von Investitionen mittels Leasing ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft. Leasingverträge bedeuten eine langdauernde Belastung des kommunalen Haushalts und berühren die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wie eine Kreditaufnahme. Daher ist es ebenso wie bei der Kreditaufnahme unverzichtbare Voraussetzung, daß die übernommene Verpflichtung die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV) nicht gefährdet (§ 85 Abs. 1 und 4 GO). Im wirtschaftlichen Ergebnis kommen Leasingverträge einer Stundung und Verzinsung des Kaufpreises bzw. einem langfristigen Teilzahlungskredit gleich, wenn die Kommune ihr Ankaufsrecht zum Ende der Vertragslaufzeit ausübt.

   Der Haushaltsgrundsatz, daß die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist (§ 75 Abs. 2 GO), gilt auch für den Abschluß von Leasingverträgen. Da es sich in der Regel bei Leasingobjekten, insbesondere bei Immobilien-Leasing, um Investitionsvorhaben von erheb-

licher finanzieller Bedeutung handelt, ist durch Vergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (§ 10 Abs. 2 GemHVO).

Die Kommune muß im konkreten Fall durch eine umfassende, bis zur vollständigen Tilgung der Herstellungskosten reichende Vergleichsrechnung darlegen, daß die Leasingfinanzierung im Vergleich zur herkömmlichen Kommunalkreditfinanzierung insgesamt gesehen wirtschaftlich mindestens ebenso günstig ist. Ein Vergleich von Annuitäten während der Grundmietzeit mit den Jahresraten einer Kommunalkreditfinanzierung während desselben Zeitraumes reicht dazu nicht aus.

Der mögliche wirtschaftliche Vorteil der Leasingfinanzierung beruht u. a. darauf, daß der Leasinggeber in den Vorzug von Steuervergünstigungen kommt und diese – zumindest zum Teil – über die Leasingrate an den Leasingnehmer weitergibt. Die zentrale Frage bei der steuerlichen Behandlung der Sonderfinanzierungsform „Leasing" ist daher, ob das Objekt dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer zuzurechnen ist.

Wird ein Leasing-Objekt ausschließlich nach den Wünschen eines Leasingnehmers gebaut bzw. angeschafft und kann dieses im Rahmen des Leasingvertrages nur vom Leasingnehmer als Nutzer wirtschaftlich sinnvoll verwendet werden (fehlende Drittverwendungsmöglichkeit), bewertet dies die Finanzverwaltung als Spezialleasing. In diesen Fällen erfolgt die steuerliche Zurechnung des Leasing-Objektes beim Leasingnehmer mit der Folge, daß der unterstellte Steuervorteil entfällt. Soweit Steuervorteile entstehen, gehen diese immer zu Lasten der öffentlichen Hand.

4.2.2 Ausschreibungspflicht

Die grundsätzliche Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung der Vergabe von Aufträgen soll sicherstellen, daß die Angebote der in Frage kommenden Unternehmen im Leistungswettbewerb mit den anderen Bewerbern zustande kommen, so daß die Kommune in die Lage versetzt wird, unter Ausnutzung aller Chancen am Markt das für sie günstigste Angebot zu wählen (§ 31 Abs. 1 GemHVO). Die öffentliche Ausschreibung muß auch dem Abschluß eines Leasingvertrages grundsätzlich vorausgehen. Die aufgrund der Ausschreibung eingehenden Angebote ermöglichen der Kommune, sich vor dem Abschluß eines Leasingvertrages einen Überblick über die Preissituation und die Leistungsfähigkeit der Anbieter zu verschaffen.

Außerdem sind EU-rechtliche Bestimmungen zu beachten. Falls eine bauliche Anlage Gegenstand des Leasingvertrages ist und dieses Objekt vom Leasinggeber nach den Vorstellungen des Leasingnehmers ausgeführt wird, ist dies von Artikel 1a der Baukoordinierungsrichtlinie erfaßt. Nach § 1a Nr. 6 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) finden daher die Bestimmungen der a-Paragraphen – oberhalb der festgesetzten Schwellenwerte – auch Anwendung auf Leasingverträge. Somit besteht für derartige Leasingverträge die Verpflichtung, europaweit auszuschreiben.

4.2.3 Anzeigepflicht

Durch den Abschluß eines Leasingvertrages wird eine Zahlungsverpflichtung begründet, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt. Die Entscheidung der Gemeinde (GV) für den Abschluß eines Leasingvertrages ist daher der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung schriftlich anzuzeigen (§ 85 Abs. 4 GO). Im Rahmen der Anzeige ist der Aufsichtsbehörde eine Vergleichsberechnung vorzulegen, aus der sich ergeben muß, daß das Leasinggeschäft wirtschaftlich jedenfalls nicht ungünstiger ist als eine herkömmliche Kreditfinanzierung.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Entscheidung der Gemeinde für den Abschluß eines Leasingvertrages, wenn diese im Rahmen der laufenden Verwaltung getroffen wird (§ 85 Abs. 4 Satz 3 GO).

4.3 Zuwendungsrecht

Nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, insbesondere § 23 i.V.m. § 44 LHO, handelt es sich bei den Zuwendungen des Landes regelmäßig um bewilligte freiwillige Geldleistungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung, um die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu ermöglichen bzw. zu unterstützen. Daneben können spezielle Förderrichtlinien Bedingungen setzen, die bei der Gewährung einer Zuwendung zu erfüllen sind.

Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist in allen Fällen, daß ein erhebliches Landesinteresse an der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen besteht. Außerdem werden Zuwendungen des Landes im Einzelfall nur auf der Grundlage der voraussichtlichen kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers bewilligt.

Landeszuweisungen an Kommunen sollen u. a. der kommunalen Vermögensbildung dienen. Die Förderung kommunaler Investitionen mit staatlichen Zuwendungen setzt daher grundsätzlich voraus, daß die Kommune Eigentümer des zu fördernden Objektes wird. Würde die Kommune eine Landeszuwendung an den Leasinggeber, der Steuervergünstigungen in Anspruch nimmt, weiterleiten, käme es zu einer Subventionierung, die aus Sicht des Landes als nicht vertretbar angesehen werden kann.

Investitionen der Kommunen, die über Leasingverträge finanziert werden, können aus den genannten Gründen in der Regel nicht mit Landesmitteln gefördert werden; dies gilt auch für zu zahlende Leasingraten. Soweit dieses im Einzelfall nicht gilt, ist die Landeszuwendung in die Vergleichsrechnung einzubeziehen.

Eine Zuwendungsfähigkeit des geleasten Objektes könnte sich ggf. zu dem Zeitpunkt ergeben, in dem das Objekt zum Restbuchwert in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Deshalb ist auch im Falle eines Leasinggeschäfts zu klären, ob eine Landeszuwendung gewährt werden kann.

4.4 Weitere haushaltsrechtliche Aspekte

Besondere Formen der Leasingfinanzierung sind

- Neubau-Leasing:
  Das von der Leasinggesellschaft zu errichtende Objekt wird nach den Wünschen des Leasingnehmers gestaltet und von diesem im Rahmen eines Leasingvertrages angemietet.
- Buy-and-lease:
  Das im Eigentum eines Dritten stehende Objekt wird von der Leasinggesellschaft erworben und von dieser im Rahmen eines Leasingvertrages vermietet.
- Sale-and-lease-back:
  Das im Eigentum des künftigen Leasingnehmers stehende Objekt wird an eine Leasinggesellschaft mit der Absicht veräußert, dieses Objekt zukünftig im Rahmen eines Leasingvertrages wieder zurückzumieten.

Unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten sind Sale-and-lease-back-Verträge nicht zulässig. Im Rahmen dieser Geschäfte veräußert die Gemeinde kommunale Objekte, die sie – weil sie diese zur Aufgabenerfüllung benötigt – wieder anmietet. Nach § 90 Abs. 1 GO NW darf sie jedoch nur die Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in

absehbarer Zeit nicht braucht. Außerdem handelt es sich bei diesen Verträgen um kreditähnliche Rechtsgeschäfte, bei denen eine Investition und damit ein Wertzuwachs für die Gemeinde nicht erfolgt.

– MBl. NW. 1998 S. 229.

II.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Ausfertigung der Satzungsänderungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe v. 4. 2. 1998

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 29. 11. 1997 folgende Änderungen der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 7. 5. 1994 (veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 vom 29. 3. 1995, Seite 386 ff.), zuletzt geändert durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 15. 6. 1996 (veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 85 vom 20. 12. 1996, Seite 1874), beschlossen:

Ergänzung des § 3 Abs. 1 der Satzung der KZVWL in der Fassung vom 15. 6. 1996

Satz 2 wird angefügt:

„Die KZVWL kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung übernehmen."

Änderung des § 4 Abs. 4 der Satzung der KZVWL in der Fassung vom 7. 5. 1994

Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.

Änderung des § 12 Abs. 2 der Satzung der KZVWL in der Fassung vom 7. 5. 1994

Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Verlust oder Wechsel der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft;"

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.
Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.
Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6.

Änderung des § 12 Abs. 6 der Satzung der KZVWL in der Fassung vom 7. 5. 1994

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 20. 1. 1998, Aktenzeichen: V B 6 – 3646.1, die vorstehenden Satzungsänderungen gemäß § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung werden hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 4. Februar 1998

Vorsitzender der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Dr. Dietmar Gorski

– MBl. NW. 1998 S. 231.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569